

Bundesgesetzblatt

25

Teil II

Z 1998 A

1973	Ausgegeben zu Bonn am 16. Januar 1973	Nr. 3
Tag	Inhalt	Seite
15. 12. 72	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Kapitalhilfe	25
15. 12. 72	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Zentralafrikanischen Republik über Kapitalhilfe	27
18. 12. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Fernmeldevertrages	29
18. 12. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation (IFC)	29
22. 12. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vom Nordatlantikrat genehmigten Verfahrensregelung zum NATO-Übereinkommen über die wechselseitige Geheimbehandlung verteidigungswichtiger Erfindungen, die den Gegenstand von Patentanmeldungen bilden	30
22. 12. 72	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Uruguay über den Luftverkehr	30
22. 12. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins (Tokio 1969)	31

Dieser Ausgabe ist für die Abonnenten die Neuauflage des Fundstellennachweises B, völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR, abgeschlossen am 31. Dezember 1972, beigelegt.

**Bekanntmachung
des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Bolivien
über Kapitalhilfe**

Vom 15. Dezember 1972

In La Paz ist am 22. September 1972 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 9

am 22. September 1972

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. Dezember 1972

Der Bundesminister für Wirtschaft
Im Auftrag
Dr. Hanemann

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Bolivien

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bolivien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, die Entwicklung der bolivianischen Wirtschaft zu fördern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Bolivien (oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern), bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für den Ausbau der Wasserversorgung der Stadt La Paz, II. Stufe, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Projektes festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt sechsunddreißig Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik Bolivien, falls sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, garantiert gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen und den sich daraus ergebenden Transfer in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund der abzuschließenden Darlehensverträge.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Bolivien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und

sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Darlehensverträge in Bolivien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Bolivien überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Transportunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der deutschen Verkehrsunternehmen ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5*)

Lieferungen und Leistungen aus Ländern und Gebieten, die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gesondert mitgeteilt werden, dürfen aus dem Darlehen nicht finanziert werden. Hierunter fallen auch Lieferungen, die ihren Ursprung in einem dieser Länder und Gebiete haben. Desgleichen dürfen Lieferungen, die aus dem Darlehen finanziert werden, nicht auf Verkehrsmitteln dieser Länder und Gebiete transportiert werden.

Artikel 6

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen bezahlt werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 7

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 8

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Bolivien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 9

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu La Paz, am 22. September 1972, in vier Urschriften, je zwei in deutscher und in spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Georg Graf von Pappenheim

Für die Regierung
der Republik Bolivien
Florentino Mendieta

*) Dieser Artikel ist inzwischen hinfällig geworden.

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Zentralafrikanischen Republik
über Kapitalhilfe**

Vom 15. Dezember 1972

In Bangui ist am 10. Oktober 1972 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Zentralafrikanischen Republik über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 9

am 10. Oktober 1972

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. Dezember 1972

Der Bundesminister für Wirtschaft
Im Auftrag
Dr. Hanemann

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Zentralafrikanischen Republik über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Zentralafrikanischen Republik
im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Zentralafrikanischen Republik,
in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,
im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,
in der Absicht, die Entwicklung der Wirtschaft der Zentralafrikanischen Republik zu fördern,
sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Zentralafrikanischen Republik oder einem von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die Mitfinanzierung des Kaufs eines Schubbootes und von vier Tankleichtern, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt sechs Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Zentralafrikanischen Republik durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmt der zwischen der Regierung der Zentralafrikanischen Republik und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

(2) Die Regierung der Zentralafrikanischen Republik, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, garantiert gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen und den sich daraus ergebenden Transfer in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund des abzuschließenden Darlehensvertrages.

Artikel 3

Die Regierung der Zentralafrikanischen Republik stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Darlehensvertrages in der Zentralafrikanischen Republik erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Zentralafrikanischen Republik überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Transportunternehmen vorbehaltlich des Artikels 5, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der deutschen Verkehrsunternehmen ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen aus Ländern und Gebieten, die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gesondert mitgeteilt werden, dürfen aus dem Darlehen nicht finanziert werden. Hierunter fallen auch Lieferungen, die ihren Ursprung in einem dieser Länder und Gebiete haben. Desgleichen dürfen Lieferungen, die aus dem Darlehen finanziert werden, nicht auf Verkehrsmitteln dieser Länder und Gebiete transportiert werden.

Artikel 6

Lieferungen und Leistungen, die aus dem Darlehen bezahlt werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 7

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 8

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Zentralafrikanischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 9

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Bangui am 10. Oktober 1972 in vier Urschriften, je zwei in deutscher und in französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Reinhard Holubek
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung der Zentralafrikanischen Republik
J. B. Bokassa
Staatspräsident auf Lebenszeit
der Zentralafrikanischen Republik

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Fernmeldevertrages**

Vom 18. Dezember 1972

Der Internationale Fernmeldevertrag vom 12. November 1965 mit dem Schlußprotokoll und den Zusatzprotokollen I bis IV (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 931) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 3 für

Guatemala am 12. Oktober 1972

Philippinen am 1. November 1972

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. August 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 1065).

Bonn, den 18. Dezember 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Internationale Finanz-Corporation (IFC)**

Vom 18. Dezember 1972

Das in Washington am 11. April 1955 unterzeichnete Abkommen über die Internationale Finanz-Corporation (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 747), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1089; 1966 II S. 97), ist nach seinem Artikel IX Abschnitt 2 Buchstabe d für

Jemen (Arabische Republik) am 22. Mai 1970

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. Juli 1971 (Bundesgesetzblatt II S. 970).

Bonn, den 18. Dezember 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der vom Nordatlantikrat genehmigten Verfahrensregelung
zum NATO-Übereinkommen über die wechselseitige Geheimbehandlung
verteidigungswichtiger Erfindungen, die den Gegenstand von Patentanmeldungen bilden

Vom 22. Dezember 1972

Die vom Nordatlantikrat am 7. März 1962 genehmigte Verfahrensregelung zum NATO-Übereinkommen vom 21. September 1960 über die wechselseitige Geheimbehandlung verteidigungswichtiger Erfindungen, die den Gegenstand von Patentanmeldungen bilden (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 772; Bundesanzeiger Nr. 163 vom 31. August 1967) ist nach ihrem Abschnitt E für

Luxemburg	am	4. November 1969
Niederlande	am	11. April 1972
Portugal	am	18. November 1969
Türkei	am	9. April 1970

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. Oktober 1969 (Bundesanzeiger Nr. 194 vom 17. Oktober 1969).

Bonn, den 22. Dezember 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen
 In Vertretung
 Frank

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Uruguay
über den Luftverkehr

Vom 22. Dezember 1972

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Januar 1959 zu dem Abkommen vom 31. August 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Uruguay über den Luftverkehr (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 80) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 16

am 22. Oktober 1972

in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunden sind am 22. September 1972 in Bonn ausgetauscht worden.

Bonn, den 22. Dezember 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen
 In Vertretung
 Frank

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins
(Tokio 1969)**

Vom 22. Dezember 1972

Die Verträge des Weltpostvereins vom 14. November 1969 nebst den Schlußprotokollen und den Anlagen (Bundesgesetzbl. 1971 II S. 245) sind wie folgt in Kraft getreten:

1. das Zusatzprotokoll zur Satzung des Weltpostvereins
2. die Allgemeine Verfahrensordnung des Weltpostvereins
3. der Weltpostvertrag für

Ägypten	am	1. Juli 1971
Bolivien	am	1. Juli 1971
Chile	am	1. Juli 1971
Fidschi	am	14. August 1972

Fidschi hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde erklärt, daß es die Vorbehalte in Artikel I Abs. 1 und Artikel XVI des Schlußprotokolls zum Weltpostvertrag in Anspruch nehmen will.

Finnland	am	1. Juli 1971
Griechenland	am	1. Juli 1971
Italien	am	1. Juli 1971
Jemen	am	1. Juli 1971

(Demokratische Volksrep.)
Jemen hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde erklärt, daß es die Vorbehalte in Artikel I Abs. 1 und Artikel XX des Schlußprotokolls zum Weltpostvertrag in Anspruch nehmen will.

Khmer-Republik	am	1. Juli 1971
Kuwait	am	1. Juli 1971
Mali	am	1. Juli 1971
Pakistan	am	1. Juli 1971
Südafrika	am	5. April 1972
Vereinigtes Königreich mit Kanalinseln und Insel Man	am	1. Juli 1971

Überseegebiete, deren internationale Beziehungen von der Regierung des Vereinigten Königreiches wahrgenommen werden

Zypern	am	1. Juli 1971
--------	----	--------------

4. das Wertbrief- und Wertkästchenabkommen für
- | | | |
|---------|----|--------------|
| Ägypten | am | 1. Juli 1971 |
| Chile | am | 1. Juli 1971 |

Fidschi	am	14. August 1972
Finnland	am	1. Juli 1971
Griechenland	am	1. Juli 1971
Italien	am	1. Juli 1971
Jemen	am	1. Juli 1971
(Demokratische Volksrep.)		
Khmer-Republik	am	1. Juli 1971
Kuwait	am	1. Juli 1971
Mali	am	1. Juli 1971
Pakistan	am	1. Juli 1971
Vereinigtes Königreich mit Kanalinseln und Insel Man	am	1. Juli 1971
Überseegebiete, deren internationale Beziehungen von der Regierung des Vereinigten Königreiches wahrgenommen werden	am	1. Juli 1971
Zypern	am	1. Juli 1971

5. das Postpaketabkommen für

Ägypten	am	1. Juli 1971
Bolivien	am	1. Juli 1971
Chile	am	1. Juli 1971
Fidschi	am	14. August 1972

Fidschi hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde erklärt, daß es die Vorbehalte in Artikel II Übersicht 1 lfd. Nr. 33 und in Artikel X des Schlußprotokolls zum Postpaketabkommen in Anspruch nehmen will.

Finnland	am	1. Juli 1971
Griechenland	am	1. Juli 1971
Italien	am	1. Juli 1971
Jemen	am	1. Juli 1971

(Demokratische Volksrep.)
Jemen hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde erklärt, daß es die Vorbehalte in Artikel II Übersicht 1 lfd. Nr. 80, Übersicht 2 lfd. Nr. 42, Artikel IV, IX und X des Schlußprotokolls zum Postpaketabkommen in Anspruch nehmen will.

Khmer-Republik	am	1. Juli 1971
Kuwait	am	1. Juli 1971
Mali	am	1. Juli 1971
Pakistan	am	1. Juli 1971

Vereinigtes Königreich mit Kanalinseln und Insel Man	am	1. Juli 1971	Finnland	am	1. Juli 1971
Überseegebiete, deren internationale Beziehungen von der Regierung des Vereinigten Königreichs wahrgenommen werden	am	1. Juli 1971	Griechenland	am	1. Juli 1971
Zypern	am	1. Juli 1971	Italien	am	1. Juli 1971
6. das Postanweisungs- und Postreisescheckabkommen für			Khmer-Republik	am	1. Juli 1971
Ägypten	am	1. Juli 1971	Mali	am	1. Juli 1971
Chile	am	1. Juli 1971	9. das Postauftragsabkommen für		
Finnland	am	1. Juli 1971	Ägypten	am	1. Juli 1971
Griechenland	am	1. Juli 1971	Chile	am	1. Juli 1971
Italien	am	1. Juli 1971	Griechenland	am	1. Juli 1971
Khmer-Republik	am	1. Juli 1971	Italien	am	1. Juli 1971
Mali	am	1. Juli 1971	Khmer-Republik	am	1. Juli 1971
Die Vereinigten Staaten haben bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgende Erklärung abgegeben:			Mali	am	1. Juli 1971
			10. das Postsparkassenabkommen für		
			Ägypten	am	1. Juli 1971
			Chile	am	1. Juli 1971
			Finnland	am	1. Juli 1971
			Italien	am	1. Juli 1971
			Mali	am	18. August 1972
			11. das Postzeitungsabkommen für		
			Ägypten	am	1. Juli 1971
			Chile	am	1. Juli 1971
			Finnland	am	1. Juli 1971
			Griechenland	am	1. Juli 1971
			Italien	am	1. Juli 1971
			Khmer-Republik	am	1. Juli 1971
			Mali	am	18. August 1972
7. das Postüberweisungsabkommen für			Artikel V des Zusatzprotokolls zur Satzung des Weltpostvereins ist für die Unterzeichnerstaaten am 1. Januar 1971 in Kraft getreten.		
Ägypten	am	1. Juli 1971	Die Satzung des Weltpostvereins vom 10. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1633) ist für		
Chile	am	1. Juli 1971	Bolivien	am	1. Januar 1966
Finnland	am	1. Juli 1971	Fidschi	am	18. Juni 1971
Griechenland	am	1. Juli 1971	in Kraft getreten.		
Italien	am	1. Juli 1971	Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 6. März und 19. Mai 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 234 und 606).		
Mali	am	1. Juli 1971			
Vereinigtes Königreich mit Kanalinseln und Insel Man	am	1. Juli 1971			
8. das Postnachnahmeabkommen für					
Ägypten	am	1. Juli 1971			
Chile	am	1. Juli 1971			

Bonn, den 22. Dezember 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99—5 09 oder gegen Vorausrechnung bzw. Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe: 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM; bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.